REGLEMENT FÜR DIE EVENT- UND TOURISMUSORGANISATION IN SAMEDAN

Gestützt auf Art. 49 Ziffer 1 der Gemeindeverfassung von Samedan erlassen am 16. September 2008

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Dieses Reglement regelt die Aufgaben und das Zusammenwirken der Organe der Gemeinde Samedan, der Event- und Tourismuskommission, der Arbeitsgruppen Kultur, Sport und touristische Leistungsträger, der Tourismusorganisation Engadin St. Moritz sowie Dritter mit dem Ziel, Samedan als Tourismusort zu stärken und das Angebot von Veranstaltungen zu bündeln und zu koordinieren.

Art. 2

Inhaltliche Ausrichtung

Die Tätigkeiten richten sich auf die Erreichung und Umsetzung des Leitbildes der Gemeinde Samedan sowie auf die Tourismusstrategie der Gemeinde Samedan aus.
Zudem soll das kulturelle und sportliche Angebot in Samedan gestärkt und gefördert werden.

Kultur im Besonderen

Samedan soll als Ort der Kultur gestärkt und gefördert werden.
Dabei sollen die traditionelle Kultur, das Brauchtum sowie die angestammte Sprache gepflegt werden. Gleichzeitig sind aber auch neue Impulse zu setzen.
Mit der Förderung der Kultur soll auch die kulturelle Identität der Bevölkerung gestärkt werden.

Sport im Besonderen

Samedan soll als Ort des Sportes, insbesondere des Sportes im Freien gestärkt und gefördert werden.
Dabei sollen sportliche Aktivitäten der Jugendlichen wie der Erwachsenen wie auch der Gäste gleichsam gefördert werden.

II. Organisation

1. Organe der Gemeinde

Art. 3

Urnengemeinde / Gemeindeversammlung

Der Urnengemeinde und der Gemeindeversammlung kommen die ihnen gemäss übergeordnetem Recht zugewiesenen Aufgaben zu. Insbesondere gewähren diese auf Antrag des Gemeindevorstandes das zur Erreichung der Zielsetzungen im touristischen Bereich und im Bereich der Veranstaltungen notwendige Jahresbudget.

Art. 4

Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand hat die ihm gemäss übergeordneten Recht zukommenden Aufgaben und Kompetenzen wahrzunehmen.

Zur Erreichung der Zielsetzungen im Rahmen des vorliegenden Reglementes kommen ihm insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen zu:

a) Ein Departement mit der Wahrnehmung der Aufgaben im Bereich Tourismus und Event beauftragen;
b) Die Event- und Tourismuskommission wählen;
c) Der Gemeindeversammlung ein Jahresbudget beantragen, über welches die Event- und Tourismuskommission im Rahmen ihrer Aufgaben und Kompetenzen verfügen kann;
d) Das Leitbild der Gemeinde Samedan entwickeln;
e) Die Tourismusstrategie der Gemeinde Samedan auf Vorschlag der Event- und Tourismuskommission festlegen;
f) Die Zusammenarbeit mit der Tourismusorganisation Engadin St. Moritz im Rahmen eines Vertrages regeln;
g) Die Arbeit der Event- und Tourismuskommission überwachen;
h) Den Unterhalt und den Ausbau der Infrastruktur, insbesondere in den Bereichen Sport, Kultur und Tourismus sicherstellen und kontinuierlich, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel, ausbauen;
i) Alle weiteren Massnahmen ergreifen, die ihm zur Erreichung der in diesem Reglement und den ergänzenden Erlassen

(Leitbild, Tourismusstrategie, etc.) gesetzten Ziele als sinnvoll erscheinen und die nicht bereits von anderen umgesetzt werden;

j) Alle Aufgaben und Kompetenzen, die nicht ausdrücklich anderen Organen, Kommissionen oder Dritten übertragen wurden, wahrnehmen.

2. Event- und Tourismuskommission

Art. 5

Zusammensetzung

Die Event- und Tourismuskommission besteht aus dem zuständigen Gemeindevorstand sowie drei Mitgliedern. Eines dieser Mitglieder vertritt den Bereich Tourismus bzw. die Arbeitsgruppe touristische Leistungsträger, eines dieser Mitglieder vertritt den Bereich Kultur bzw. die Arbeitsgruppe Kultur und eines dieser Mitglieder vertritt den Bereich Sport bzw. die Arbeitsgruppe Sport.

Der Vorsitz der Event- und Tourismuskommission obliegt dem Vertreter des Gemeindevorstandes.

Der Chef der Infostelle kann von der Tourismus- und Eventkommission mit beratender Stimme zu den Sitzungen eingeladen werden.

Art. 6

Aufgaben und Kompetenzen

Die Mitglieder der Event- und Tourismuskommission pflegen zu den von ihnen vertretenen Bereichen einen intensiven Kontakt, stehen der von ihnen vertretenen Arbeitsgruppen vor und vertreten deren Belange in der Event- und Tourismuskommission.

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben berücksichtigt sie die Anträge der Arbeitsgruppen Kultur, Sport und touristische Leistungsträger.

Der Event- und Tourismuskommission kommen die folgenden Aufgaben und Kompetenzen zu:

a) Sie koordiniert die Aktivitäten im Bereich Tourismus, Kultur und Sport aufgrund der Anträge, die über die entsprechenden Arbeitsgruppen in die Kommission eingebracht werden.

b) Sie koordiniert über die Stelle für das integrierte Eventmanagement das Angebot an kulturellen, sportlichen und weiteren Veranstaltungen in Samedan und beurteilt deren Effektivität

im Hinblick auf die Erreichung der Zielsetzungen gemäss Art. 2 dieses Reglementes bzw. des Leitbildes der Gemeinde Samedan und der Tourismusstrategie der Gemeinde Samedan.

c) Sie kann bei der Organisation von lokalen Veranstaltungen mitwirken. Sie berät Vereine, Organisationen aller Art und Private, die in Samedan öffentliche Veranstaltungen im Bereich Tourismus, Kultur und Sport durchführen wollen.

d) Sie entscheidet im Rahmen des Budgets, ob und in welchem Umfang lokale Veranstaltungen, Vereine, natürliche Personen, etc. einen Beitrag zur Erreichung der Zielsetzungen gemäss diesem Reglement leisten, und ob, und wenn ja in welchem Rahmen, diese Veranstaltungen unterstützt werden sollen.

e) Sie entwickelt und fördert über die Stelle des integrierten Eventmanagements und in Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern Angebote und Angebotspakete.

f) Sie berät den Gemeindevorstand in Fragen der Event- und Tourismusorganisation sowie der touristischen Infrastruktur.

g) Sie entwickelt für die Gemeinde Samedan eine Tourismusstrategie und legt diese dem Gemeindevorstand zur Genehmigung vor.

h) Sie erstellt bis spätestens sechs Monate vor Saisonbeginn eine Saisonplanung, aus welcher sich ergibt, welche Ziele erreicht werden sollen, und welche Veranstaltungen durchgeführt und wie unterstützt werden sollen.

i) Sie erstellt jeweils bis Ende September das Jahresbudget zuhanden des Gemeindevorstandes.

j) Sie erstattet dem Gemeindevorstand jeweils Ende Mai und Ende November Bericht über die vergangene Saison.

k) Sie führt die Promulins Arena gemäss den Bestimmungen des Organisationsreglementes für die Promulins Arena.[1]

Art. 7

Organisation und Vertretung nach aussen

Zur Erfüllung ihrer Aufgabe arbeitet die Event- und Tourismuskommission im operativen Bereich mit der Tourismusorganisation Engadin St. Moritz, insbesondere mit der Infostelle und dem integrierten Eventmanagement, zusammen.

[1] Anpassung gemäss Beschluss des Gemeindevorstandes vom 11. Januar 2016

Der Präsident der Event- und Tourismuskommission vertritt die Kommission gegen aussen und insbesondere gegenüber der Informationsstelle der TOESTM als alleiniger Ansprechpartner. Ansprechpartner für die Verantwortlichen der Tourismusorganisation Engadin St. Moritz (mit Ausnahme der Infostelle) sind der Gemeindepräsident und der Präsident der Event- und Tourismuskommission.
Der Vertreter des Gemeindevorstandes in der Event- und Tourismuskommission vertritt die Kommission im Gemeindevorstand.

Art. 8

Finanzielles

Die Event- und Tourismuskommission verfügt über das ihr von der Gemeindeversammlung bewilligte Budget. Dieses Budget ist aufgeteilt in die Bereiche Kultur, Sport und Tourismus. Im Rahmen dieser Budgets können die Arbeitsgruppen verfügen, wobei die Oberaufsicht bei der Event- und Tourismuskommission liegt.
Bei der Rechnungsablage sind sämtliche Beiträge an Veranstaltungen offenzulegen.

3. Arbeitsgruppen Kultur, Sport und touristische Leistungsträger

Art. 9

Zusammensetzung

Die drei Arbeitsgruppen Sport, Kultur und touristische Leistungsträger bestehen aus je drei bis fünf Mitgliedern, welche durch den Gemeindevorstand gewählt werden. Der Präsident bzw. bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter dieser Arbeitsgruppen nimmt jeweils in der Event- und Tourismuskommission Einsitz. Im Weiteren konstituieren sich die Arbeitsgruppen selbst.

Art. 10

Aufgaben

Die Arbeitsgruppen richten ihre Tätigkeit auf die Erreichung und Umsetzung der Zielsetzung gemäss Art. 2 dieses Reglementes aus.
Die Arbeitsgruppen erarbeiten zuhanden der Event- und Tourismuskommission ein Tätigkeits- und Veranstaltungsprogramm sowie ein Budget. Die Termine werden von der Event- und Tourismuskommission festgelegt.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppen können bei der Organisation von lokalen Veranstaltungen mitwirken.

4. Tourismusorganisation Engadin St. Moritz

Art. 11

Aufgaben

Die Tourismusorganisation Engadin St. Moritz nimmt die ihr gemäss übergeordnetem Recht (insbesondere Tourismusgesetz für den Kreis Oberengadin und Aufgaben gemäss Vertrag zwischen der Tourismusorganisation und der Gemeinde Samedan) festgelegten Aufgaben wahr. Der Gemeindevorstand beauftragt die Tourismusorganisation zusätzlich zu den ihr bereits gemäss Tourismusgesetz zukommenden Aufgaben mit der Organisation, Vermarktung und Durchführung von lokalen Events (integriertes Eventmanagement). Der Gemeindevorstand kann die TOESTM mit weiteren Aufgaben betrauen.

5. Gemeindeverwaltung / Gemeindebetriebe

Art. 12

Aufgaben

Der Gemeindeverwaltung kommen jene Aufgaben zu, welche ihr durch den Gemeindevorstand ausdrücklich im Bereich der Event- und Tourismusorganisation übertragen werden.
Den Gemeindebetrieben (Werkdienst) kommen jene Aufgaben zu, welche ihnen durch den Gemeindevorstand direkt übertragen werden. Im Rahmen des täglichen Geschäftes werden regelmässige (in der Regel ein Mal pro Woche) Absprachen zwischen dem Leiter Gemeindebetriebe und dem Chef der Infostelle durchgeführt.

6. Dritte (Vereine, Organisationskomitees, etc.)

Art. 13

Aufgaben / Koordination

Dritte, Vereine, Organisationen aller Art und Private, die in Samedan touristische und kulturelle Veranstaltungen sowie Sportveranstaltungen durchführen wollen, nehmen frühzeitig mit dem Chef der Infostelle Kontakt auf. Dieser koordiniert das weitere Vorgehen mit der Event- und Tourismuskommission.

III. Finanzielles

Art. 14

Die Beiträge an die Tourismusorganisation richten sich gemäss übergeordnetem Recht und gemäss Vertrag zwischen der Tourismusorganisation und der Gemeinde.

Beiträge an die Tourismusorganisation

Die Kurtaxen bzw. weitere zweckgebundene Taxen werden durch die Gemeinde gemäss Kurtaxengesetz bzw. dem einschlägigen Gesetz erhoben.

Kurtaxen

IV. Weitere Bestimmungen

Art. 15

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Reglementes nicht etwas anderes ergibt.

Bezeichnung

Art. 16

Die Entschädigungen richten sich nach dem Entschädigungsregulativ für die Mitglieder der Kommissionen vom 21. März 2006. Der Präsident der Tourismus- und Eventkommission erhält eine Pauschalentschädigung von CHF 2‘000 pro Jahr. Die Präsidenten der Arbeitsgruppen haben Anspruch auf eine jährliche Pauschalentschädigung von CHF 1‘500. Im Übrigen sind die Mitglieder der Event- und Tourismuskommission und der Arbeitsgruppen nach den Ansätzen von Art. 4 des Entschädigungsregulatives zu entschädigen.

Entschädigung

Art. 17

Die Protokolle der Event- und Tourismuskommission sind dem Gemeindevorstand jeweils gleichzeitig mit der Zustellung an die Mitglieder dieser Kommissionen zuzustellen. Die Protokolle der Arbeitsgruppen sind dem Gemeindevorstand mit dem Jahresbericht der Event- und Tourismuskommission zuzustellen.

Protokollführung

Art. 18

Mit der Inkraftsetzung des vorliegenden Reglementes wird das Reglement für die Kulturkommission vom 9. Januar 2007 aufgehoben.

Reglement der Kulturkommission

Art. 19

Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement tritt per 1. Januar 2009 in Kraft.

Namens des Gemeindevorstandes:

Der Gemeindepräsident:	Der Gemeindeschreiber:
Thomas Nievergelt	Claudio Prevost